

Senat 1

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „derstandard.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „DER STANDARD“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Maria Berger und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Annette Gantner-Bauer, Dr. Christian Nusser, Roland Reischl, Mag.<sup>a</sup> Katharina Schell, Dr.<sup>in</sup> Anita Staudacher und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 04.06.2024 im selbständigen Verfahren gegen die „**STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.**“, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „derstandard.at“, vertreten durch „**Haider/Obereder/Pilz. Rechtsanwält:innen GmbH**“, Alser Straße 21, 1080 Wien, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Lena Schillings EU-Kandidatur gerät in Turbulenzen**“, erschienen am 07.05.2024 auf „derstandard.at“, **verstößt gegen die Punkte 2.1 (gewissenhafte und korrekte Wiedergabe von Nachrichten) und 2.2 (anonyme Zitierungen) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

# BEGRÜNDUNG

## **I. Zum Inhalt des kritisierten Artikels:**

Im Vorspann zum oben genannten Artikel heißt es, dass „[m]ehrere Grüne, Klimaaktivisten und Freunde [...] von ‚problematischem Verhalten‘ der grünen EU-Spitzenkandidatin“ Lena Schilling berichten würden, und dass sie sogar eine Unterlassungserklärung habe unterzeichnen müssen.

Anschließend wird berichtet, dass dereinst womöglich der 12. April 2024 als jener Tag gelten werde, an dem die Kampagne von Lena Schilling gekippt sei, auch wenn es damals noch kaum jemand bemerkt habe. Ohne Zweifel sei es jener Tag, an dem ihre Kandidatur in ernste Probleme geraten sei. Hinter einem im Artikel konkret genannten Aktenzeichen würde sich nicht weniger als eine „Katastrophe“ verbergen, wie es mehrere grüne Abgeordnete nennen würden. Es handle sich um ein Schriftstück, in dem sich die 23-jährige Klimaaktivistin vor Gericht verpflichte, künftig eine Reihe von Äußerungen zu unterlassen, etwa, dass eine ihrer einst besten Freundinnen von ihrem Ehemann verprügelt würde und nach einem Übergriff eine Fehlgeburt erlitten habe. Sie dürfe das nicht weiter behaupten, der Streitwert liege bei 20.000 Euro. Im gerichtlichen Vergleich werde als Schillings Zustelladresse die grüne Bundespartei angegeben, vertreten werde sie von einer Medienanwältin, die auch die Grünen vertrete. Dazu wird die Frage aufgeworfen, wie es passieren könne, dass sich eine Spitzenkandidatin mitten im Wahlkampf verpflichten müsse, künftig keine verletzenden Gerüchte mehr zu verbreiten, und nicht im Rahmen von politischem Geplänkel, sondern auf Betreiben einer jahrelangen Freundin.

Unter der Zwischenüberschrift „*Spitze des Eisbergs*“ wird berichtet, dass es von Seiten der Grünen offiziell heiße, Schilling habe die Äußerungen „*aus Sorge um eine Freundin in ihrem engsten persönlichen Umfeld getätigt*“ und bedaure „*die daraus entstandenen Kränkungen und war darum auch zu dem angesprochenen Vergleich bereit*“. Die Kosten habe sie selbst übernommen, die Adresse der Grünen sei „*zum Schutz Lena Schillings*“ auf der Unterlassungserklärung angegeben worden. An der Stelle ist ein Faksimile eines Ausschnitts der Unterlassungserklärung in den Artikel eingebettet, wobei die Namen des Ehepaares, gegenüber denen sich Schilling verpflichtet habe, gewisse Behauptungen zu unterlassen, geschwärzt wurden. Danach heißt es, dass im Umfeld der Grünen einige, darunter Mandatäre, diese Erklärung skeptisch sehen und Kritikerinnen und Kritiker meinen würden, die Unterlassungserklärung wäre nur „*die Spitze des Eisbergs*“. Andere seien sich sicher, dass – womöglich mit Unterstützung politischer Konkurrenz – hier ein Schmutzkübel über einer jungen, erfolgreichen Frau ausgegossen werde. In einem internen Chat grüner Abgeordneter und Minister habe es „*Wir haben damit gerechnet, dass der Wahlkampf dreckig wird – jetzt ist es so weit*“ geheißen, nachdem der Standard am Montag eine detaillierte Anfrage zu Schilling übermittelt hätte.

Unter der Zwischenüberschrift „*Weggefährtinnen warnen*“ wird erklärt, dass der Standard schon vor Wochen begonnen habe, ergebnisoffen in der Sache zu recherchieren, da beide Varianten politisch relevant wären, sowohl eine orchestrierte Verleumdung durch ihr früheres Umfeld, als auch eine Spitzenkandidatin, die problematische Verhaltensmuster an den Tag lege. Nach wochenlanger

Recherche und Gesprächen mit rund 50 Personen lasse sich feststellen, dass Schilling viele Menschen verärgert oder verletzt und einige sogar in existenzbedrohende Schwierigkeiten gebracht habe. Personen, die einander nicht kennen würden, und auf die Schilling in unterschiedlichen Kontexten getroffen sei, würden fast einhellig von ähnlichen Vorgängen erzählen, wozu es im Artikel heißt: *„Schilling habe ein problematisches Verhältnis zur Wahrheit, spiele Personen gegeneinander aus und hinterlasse verbrannte Erde.“* Es könne nahezu ausgeschlossen werden, dass sich die mehreren Dutzend Personen aus dem Jugendrat, der die Lobau-Baustelle besetzt habe, in Schillings linkem Freundeskreis und nun auch im grünen Club, mit dem der Standard gesprochen habe, abgesprochen hätten. Viele hätten anfangs nicht mit Journalisten sprechen wollen und würden das erst unter Zusicherung von Vertraulichkeit und nach einiger Bedenkzeit tun, ihre Erzählungen lasse sich der Standard mit Dokumenten, Chats und schriftlichen Bestätigungen untermauern.

Im Artikel wird eingeräumt, dass es eine heikle Recherche sei. Viele Vorwürfe gegen Schilling würden deren Privatsphäre berühren oder zwar im politischen Kontext passieren, aber zwischen Freundinnen und Freunden. Dennoch seien die Ergebnisse von öffentlichem Interesse. Im darauffolgenden Abschnitt mit der Zwischenüberschrift *„Es geht hier nicht um eine moralische Bewertung“* wird festgehalten, dass nach aktuellen Umfragen im Juni mehr als eine halbe Million Menschen für die Grünen und ihre EU-Spitzenkandidatin stimmen würden, und dass Schilling mit ihrer Entscheidung, Spitzenpolitikerin zu werden, endgültig eine Person des öffentlichen Interesses geworden sei, die Geltungsmacht anstrebe und ihre Wählerschaft in Europa vertreten wolle. Als Spitzenkandidatin wäre es auch nur logisch, würde sie nach der Wahl die europäische Delegation der Grünen anführen. Daher sei es relevant, wie sie sich gegenüber Kolleginnen und Kollegen, aber auch Medien verhalte. Warum so viele Menschen aus ihrem Umfeld besorgt seien, lasse sich neben der Unterlassungserklärung an vier weiteren Fällen erzählen. Dazu heißt es: *„Eine grüne Mandatarin formuliert es so: ‚Es geht hier nicht um eine moralische Bewertung von Lenas Verhalten.‘ Es gehe um ihren Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, Journalisten und Mitstreitern im politischen und beruflichen Kontext.“*

Unter der Zwischenüberschrift *„Medienunternehmen prüfte Vorwürfe“* wird berichtet, dass Schilling etwa einem Journalisten eines privaten Medienunternehmens, mit dem sie beruflich regelmäßig zu tun gehabt hätte, große Probleme bereitet habe. Gegenüber Freundinnen und Bekannten solle sie plötzlich behauptet haben, der Mann hätte sie belästigt. Das sei auch zu dessen Kollegenschaft durchgedrungen, die bei der Personalabteilung Alarm geschlagen habe. Es solle sofort eine interne Untersuchung eingeleitet worden sein, für den Journalisten sei sein Job in Gefahr gestanden. Ohne zu zögern hätte er aber zugestimmt, dass die Personalabteilung seine Chats mit Schilling lesen könne, und es wäre rasch klar gewesen, dass der Mann kein relevantes Fehlverhalten an den Tag gelegt hätte. Auf eine offizielle Anfrage sage das Unternehmen nur *„Darüber möchten wir nicht sprechen.“* In der Medienbranche Sorge das für Unsicherheit, wozu im Artikel folgende Frage in den Raum gestellt wird: *„Wie soll man damit umgehen, wenn eine Spitzenpolitikerin offenbar falsche Vorwürfe über Journalisten kolportiert?“*

Im Abschnitt mit der Zwischenüberschrift *„Offenbar erfundene Affären“* wird berichtet, dass Schilling in einem anderen Fall einerseits eine Affäre mit einem bekannten Fernsehjournalisten erfunden, ihm andererseits aber auch Beziehungen mit anderen Grünen angedichtet haben soll. Hierzu wird festgehalten, dass auch das Verbreiten solcher Gerüchte geeignet sei, um Ruf und Integrität eines Journalisten zu zerstören. Der Betroffene habe überlegt, Schilling zu klagen, sich aber dagegen entschieden, um nicht noch mehr Aufmerksamkeit auf die Sache zu ziehen. Daran anknüpfend heißt es: *„Warum macht Schilling all das? Er habe noch nie erlebt, dass eine Kollegin freimütig so private*

*Dinge erzähle, nonchalant schwere Vorwürfe darin verpacke und sich das dann als übertrieben oder schlicht falsch entpuppe, sagt ein Abgeordneter dem STANDARD: „Das ist nicht normal.“* Rückblickend würden ihn und immer mehr andere aus der Partei auch die Vorfälle rund um den einzigen Rücktritt, der in dieser Legislaturperiode im grünen Parlamentsclub stattgefunden habe, irritieren.

Unter der Zwischenüberschrift *„Schilling in Rücktritt eines Abgeordneten involviert“* heißt es, dass Fraktionschefin Sigrid Maurer im Oktober 2023 in einem Klubforum erklärt habe, der Abgeordnete Clemens Stammler hätte im Wiener Club U4 eine junge Aktivistin belästigt und einen Journalisten verletzt, der ihr hätte helfen wollen. Es habe geheißen, Stammler würde zurücktreten und in Therapie gehen, man solle ihn bitte nicht kontaktieren. Bei einigen Abgeordneten sei der Eindruck zurückgeblieben, Stammler hätte eine Fremde bedrängt. Erst nach und nach hätten sie rekonstruiert, dass es sich bei der angeblich Belästigten tatsächlich um Lena Schilling gehandelt habe, die schon damals als mögliche EU-Spitzenkandidatin gegolten habe. Mit Stammler habe Schilling vor dem Abend im U4 regelmäßig Kontakt gepflegt, Chats würden ein gutes Verhältnis nahelegen. Sie sei es auch gewesen, die ihn überhaupt zur Party eingeladen habe, im U4 habe sie laut Anwesenden aber nichts mehr mit ihm zu tun haben wollen und schlecht über ihn gesprochen. Eine Abgeordnete sage, dass ein Rücktritt Stammlers nach den Handgreiflichkeiten gegenüber dem Journalisten unvermeidlich gewesen wäre. Doch mehrere würden sagen, dass es mit Blick auf Schillings Spitzenkandidatur fair gewesen wäre, von ihrer Beteiligung zu wissen. Einer erfahrenen Grünen-Politikerin zufolge sei Schilling entweder nicht eingehend auf ihre Eignung überprüft worden, *„[o]der man hat Warnsignale ignoriert.“*

Unter der letzten Zwischenüberschrift *„‘Verbrannte Erde’ in Teilen der Klimabewegung“* wird berichtet, dass auch in der Klimabewegung, in der Schilling groß geworden sei, viele von ihr enttäuscht seien. Menschen, die dabei gewesen seien, würden zum Standard sagen, dass sie beim Jugendrat, dessen Sprecherin sie gewesen sei, viel verbrannte Erde hinterlassen hätte. Minderjährige Mitstreiterinnen äußerten das Gefühl, Schilling hätte sie gegeneinander ausgespielt, um ihre eigene Macht zu zementieren, eine ältere Aktivistin erzähle von ihrem Eindruck, Schilling habe das Vertrauen junger Menschen in sie ausgenutzt. Ein langjähriger Klimaaktivist spreche von einem *„mehr als hinterfragenswerten Umgang mit sehr jungen Menschen, die zu ihr aufschauen“*. Danach wird im Artikel festgestellt: *„Nachdem diese Vorgänge thematisiert worden seien, habe sich Schilling vom Jugendrat und der Klimabewegung entfernt.“*

Die Liste an Vorwürfen, heißt es im Artikel weiter, die frühere Wegbegleiter äußern würden, ließe sich fortsetzen, manche Dinge seien zu privat, andere nicht ausreichend belegbar. Der Standard habe zu allen angeführten Sachverhalten einen ausführlichen Fragenkatalog an die grüne Bundespartei und Schillings Pressesprecher übermittelt, zu den meisten Punkten habe es aber keine konkrete Stellungnahme gegeben. Die Vorhalte seien weder bestätigt noch dementiert worden, Vorgänge als *„Gerüchte“* oder sinngemäß als Privatsache von Schilling bezeichnet worden. Die allermeisten Interviewpartner eine die Sorge um Schilling. Jemand aus dem grünen Club sage, dass sie *„verheizt“* werde, langjährige Freundinnen würden meinen, dass Schilling *„ihre Probleme in den Griff kriegen“* müsse, bevor sie sich so eine Aufgabe zumute. Für sie alle stehe außer Frage, dass die 23-Jährige ein politisches Ausnahmetalent sei, charismatisch, engagiert und mit dem Willen, die Welt zu einem besseren Ort zu machen.

Übrig bliebe dennoch teils nicht erklärbares Verhalten, dass sogar zu einem gerichtlichen Verfahren geführt habe. Der Artikel endet mit dem Zitat einer langjährigen guten Bekannten, die selbst politisch

aktiv sei und es so zusammenfasse: „Wenn man jetzt nicht die Notbremse zieht, entsteht ein enormer Schaden: für die Grünen, für die Klimabewegung – aber vor allem für Schilling selbst.“

Unterhalb des Artikels findet sich folgende, im Nachhinein veröffentlichte Anmerkung: „Die Passage rund um den Streitwert der Unterlassungserklärung wurde präzisiert: Zunächst stand, es handle sich hier um den Betrag, den Schilling bei Wiederholung der Behauptungen zahlen müsse, tatsächlich ist es der Streitwert.“

## **II. Zu den eingegangenen Mitteilungen:**

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten den vorliegenden Artikel als medienethisch bedenklich. Dabei wurde im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

- Der Beitrag enthalte mehrere Behauptungen, die teilweise vom Hörensagen stammen würden. Es handle sich dabei um Geschichten aus dem Privatleben von Frau Schilling, die für die Öffentlichkeit nicht relevant seien.
- Eine Leserin verwies zudem auf einen Blogbeitrag der ehemaligen Journalistin und Grünen-Politikerin Sybille Hamann mit dem Titel „AM BEISPIEL LENA“, erschienen am 08.04.2024 unter <https://www.sibyllehamann.at/blog/am-beispiel-lena/>. Darin vertritt die Autorin die Ansicht, dass Schilling als selbstbewusste 23-jährige Frau in die Schranken gewiesen werden solle, indem Persönliches und Privates medial ausgeschlachtet würde. Selbst die konkreteren Vorwürfe seien nicht gerechtfertigt, da sich Schilling in dem einem Fall offenbar ernste Sorgen um eine Freundin gemacht und sich in dem anderen Fall von einem Mann belästigt gefühlt hätte, der Mann hingegen sich keines Fehlverhaltens bewusst gewesen sei. Die weiteren anonymen Vorwürfe hätten bloß „Tratsch-Niveau“. Der „Standard“ leite daraus zu Unrecht eine Charakterdiagnose „*problematische Verhaltensmuster*“ ab mit der Konsequenz, dass „*ihre Kandidatur deswegen, in ernste Probleme gerät*“. Nach Meinung der Autorin sei eine derartige Berichterstattung abschreckend für junge Frauen, die politisch aktiv werden wollten.
- In einer weiteren Eingabe wurde kritisiert, dass sich die Anschuldigungen im Artikel wie eine Hetzkampagne gegen eine Frau anfühlen würden und die Medieninhaberin entweder die Beweise offenlegen oder damit aufhören solle. Auch sei der Zeitpunkt der Veröffentlichung als tendenziös zu werten, so die Leserin.

## **III. Zum Einleitungsbeschluss des Senats:**

Der Senat 1 leitete in seiner Sitzung vom 16.05.2024 aufgrund des beanstandeten Artikels ein Verfahren wegen einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse ein, insbesondere der Punkte 2.1 (gewissenhafte und korrekte Wiedergabe von Nachrichten), 2.2 (anonyme Zitierungen), 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre).

In seinem Einleitungsbeschluss hielt der Senat zudem fest, dass im Verfahren vor dem Presserat u.a. die folgenden Fragen geklärt werden sollen:

- a. *Sind alle Vorhaltungen im Artikel vom öffentlichen Informationsinteresse gedeckt (Punkt 10 des Ehrenkodex)?*

- b. *Sind alle im Artikel erwähnten anonymen Zitate im Sinne des Punkt 2.2 des Ehrenkodex gerechtfertigt? Wurden die Zitierten bloß deshalb nicht namentlich genannt, weil ihre Sicherheit gefährdet war oder ihnen sonstige schwere Schäden drohten?*
- c. *Hat das Medium die anonymen Vorhaltungen präzise nachrecherchiert und gegengecheckt (Punkt 2.1 des Ehrenkodex)?*
- d. *Wurde eine ausreichende Äquidistanz zwischen Lena Schilling und den anderen anonymisierten (politischen) Informantinnen und Informanten gewahrt (Punkt 2.1 des Ehrenkodex)?*

#### **IV. Zur Stellungnahme der Medieninhaberin:**

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme ging der Chefredakteur des Mediums auf die vom Senat genannten Fragen im Einzelnen ein:

- a. *Sind alle Vorhaltungen im Artikel vom öffentlichen Informationsinteresse gedeckt (Punkt 10 des Ehrenkodex)?*

Der Chefredakteur verwies auf die Rechtsprechung, wonach bei Bewerberinnen und Bewerbern um ein politisches Spitzenamt ein überwiegendes Interesse regelmäßig bejaht werde. Dies gelte auch dann, wenn zwischen dem persönlichen Verhalten des Betroffenen und der Ausrichtung und den politischen Forderungen jener Partei, für welche der Betroffene tätig werde, eine Diskrepanz bestehe. Die Öffentlichkeit habe ein Recht, zu erfahren, wie sich Schilling im beruflichen und politischen Kontext verhalte. Die eigene Glaubwürdigkeit und das Vertrauen der Wählerinnen und Wähler sei ein sehr umkämpftes Gut in der Politik. Es sei von öffentlichem Interesse, wenn eine Spitzenkandidatin, welche sich für ein politisches Mandat bewerbe, nachweislich und mehrfach im beruflichen Kontext Unwahrheiten zu sehr sensiblen Themen verbreitet habe.

In dem inkriminierten Artikel gehe es nicht um Schillings Liebesleben oder ihren persönlichen Umgang mit Privatpersonen, sondern um Vorfälle, die potenziell rufschädigend für Journalisten, Abgeordnete, politische Mitbewerber sowie andere Betroffene, die politische Relevanz hätten und somit von allgemeinem Interesse seien. Als Spitzenkandidatin einer Partei bei der Wahl zum Europäischen Parlament, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Mandat erringen werde, habe Frau Schilling sich freiwillig an zentraler Stelle in das öffentliche Leben gestellt.

Kern der Berichterstattung sei der Umstand, dass die Kandidatin über verschiedene Personen im politisch-beruflichen Umfeld unrichtige Behauptungen verbreite und gestreut habe; sie habe sohin selbst mit ihrem Verhalten das Interesse auf sich gezogen. Die Berichterstattung sei wahr, es sei auch keiner der Vorwürfe bestritten oder dementiert worden. Zudem sei zurückhaltend vorgegangen worden, weitere zum Teil private Fakten seien bewusst nicht berichtet worden. In dem Zusammenhang wurden mehrere Beispiele zu Schillings Verhalten angeführt, die man als Medium nicht gebracht habe. Jedenfalls sei keiner der im Artikel berichteten Sachverhalte der Privat- oder Intimsphäre von Lena Schilling zuzurechnen, so der Chefredakteur.

*b. Sind alle im Artikel erwähnten anonymen Zitate im Sinne des Punkt 2.2 des Ehrenkodex gerechtfertigt?*

Hierzu hielt der Chefredakteur fest, dass in dem Artikel einerseits Klimaaktivistinnen und -aktivisten anonym zitiert würden. Diese seien bis zu einem gewissen Grad auf eine Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium angewiesen. Die zuständige Ministerin Leonore Gewessler sei wenige Stunden nach Erscheinen des ersten Textes auf einer Pressekonferenz erschienen, um die „hemmungslose“ Kampagne gegen Schilling zu beklagen. Andererseits würden Abgeordnete der Grünen zitiert, für die eine öffentliche Stellungnahme den Zorn der grünen Parteispitze auf sich ziehen könnte und somit ebenso politische wie auch persönliche Konsequenzen haben könnte. Das Medium sei von zitierten grünen Abgeordneten dringend gebeten worden, sie nicht namentlich zu nennen, andernfalls ihre Möglichkeiten zerstört würden, für eine Wiederwahl zu kandidieren. Wie schnell ein Schaden auftrete, zeige etwa das Beispiel des Politikers Clemens Stammler, der unmittelbar nach einer öffentlichen Wortmeldung seinen Anwalt verloren habe, den ihm einst die Grünen vermittelt hätten.

Den Grünen stehe ein Superwahljahr bevor, die Nationalratswahl sei von großer Bedeutung. Personen, mit denen das Medium gesprochen habe, müssten darum kämpfen, erneut ein Mandat zu erhalten. Würden sie sich öffentlich zu den Vorgängen äußern, hätte das für sie schwere berufliche Konsequenzen, weil sie Gefahr liefen, kein Mandat mehr zu erhalten. Da gehe es um Plätze auf Landeslisten oder Bundeslisten oder um Ressourcen für den persönlichen Wahlkampf der Abgeordneten. Die Grünen seien intern intensiv auf der Suche nach Personen, die mit dem Medium gesprochen hätten, was die Sorgen und Ängste der Abgeordneten bestätige. In dem Zusammenhang wurde auf eine Entscheidung des Senat 2 zu einem „KPÖ-Insider“ verwiesen (Entscheidung 2023/008).

Schließlich gebe es eine Vielzahl von Personen, mit denen man gesprochen habe, von denen aber nicht einmal anonyme Zitate verwendet würden. Diese Personen seien durch von Schilling verbreitete Gerüchte geschädigt worden. Mitarbeiter eines privaten Fernsehsenders dürften explizit auf Anweisung ihrer Vorgesetzten nicht offen sprechen. Der betroffene TV-Journalist, dem Schilling Affären angedichtet habe, sowie das später offengelegte Ehepaar Bohrn Mena hätten nicht gewollt, dass durch ihre namentliche Nennung die Gerüchte weiterverbreitet werden. Die Zusicherung der Anonymität sei ein Hauptgrund dafür, dass das Ehepaar Bohrn Mena mit dem Medium gesprochen und seine Sicht der Dinge offengelegt habe. Öffentlich gemacht worden sei ihre Identität letztlich durch die Frage eines ORF-Journalisten während der Pressekonferenz der Grünen nach Erscheinen des Artikels.

*c. Hat das Medium die anonymen Vorhaltungen präzise nachrecherchiert und gegengecheckt (Punkt 2.1 des Ehrenkodex)?*

Der Chefredakteur betonte, dass man die anonymisierten Vorhaltungen nicht nur durch Chats, Dokumente und durch Gespräche mit einer Vielzahl an Quellen akribisch gegengecheckt, sondern zusätzlich auch einer umfassenden rechtlichen Überprüfung unterzogen hätte. Man sei in der Lage, vor Gericht in jedem einzelnen Punkt den Wahrheitsbeweis anzutreten. Im vorliegenden Fall sei eine gewissenhafte Recherche angestellt worden, die die gewöhnliche politische Berichterstattung in Österreich bei weitem übersteige.

In keinem im Artikel behandelten Fall handle es sich um die Wiedergabe von Gerüchten; von fast allen relevanten Quellen seien die Aussagen schriftlich abgesehnet und in den heiklen Fällen mehrere eidesstattliche Erklärungen eingeholt worden. Im Übrigen sei die Belegbarkeit der anonymisierten

Vorhaltungen weder in der von den Grünen einberufenen Pressekonferenz am Folgetag nach der Veröffentlichung noch in weiterer Folge von Lena Schilling bestritten worden.

*d. Wurde eine ausreichende Äquidistanz zwischen Lena Schilling und den anderen anonymisierten (politischen) Informantinnen und Informanten gewahrt (Punkt 2.1 des Ehrenkodex)?*

Dies wurde vom Chefredakteur bejaht, woraus sich auch die Vielzahl von Personen – damals rund 50 – ergebe, mit denen in der Recherche gesprochen worden sei. Es wären nur Dinge berichtet worden, die von mehreren Personen widerspruchsfrei bestätigt worden seien und/oder die sich mit Chatnachrichten oder anderen Dokumenten wie dem prätorischen Vergleich bestätigen ließen. Die Äquidistanz zu Schilling und den Informantinnen und Informanten sei gegeben, zumal die Autorin und der Autor des Artikels zu den im Artikel genannten Akteurinnen und Akteuren keine persönliche Beziehung hätten.

Ferner wies der Chefredakteur darauf hin, dass Schilling und die grüne Bundespartei mit allen Vorhaltungen vorab, unter Einräumung einer zumutbaren Frist, in Form eines ausführlichen Fragenkatalogs konfrontiert und um Stellungnahme gebeten worden seien. Zu den meisten Fragen sei keine konkrete Stellungnahme abgegeben worden, der vorhandene Inhalt einer Stellungnahme sei im Sinne der journalistischen Sorgfalt in der gegenständlichen Veröffentlichung wiedergegeben worden. Schließlich seien in der Anfrage weder das Ehepaar Bohrn Mena noch die betreffenden Journalisten anonymisiert worden, die Grünen seien daher keineswegs mit „anonymem Hörensagen“ konfrontiert worden.

Es sei lange überlegt worden, ob man als Medium den Bericht über das Verhalten der Spitzenkandidatin veröffentlichen solle und sich letztlich auch deshalb dafür entschlossen habe, weil ein „Totschweigen“ der berichteten Fakten besonders problematisch gewesen wäre: Eine Politikerin kandidiere für eine hohes Amt, sie verhalte sich in den Monaten vor und nach ihrer Nominierung ungewöhnlich und schädige durch das Streuen von Gerüchten über Journalisten, Aktivistinnen und Aktivisten sowie Politikerinnen und Politiker deren guten Ruf. Dieses Verhalten Schillings erfolge nicht als einmaliger „Ausrutscher“, sondern vielleicht als Ausprägung des Charakterzuges. Ein Verschweigen dieses Sachverhaltes hätte das Medium zum Mitwisser gemacht, der das verstörende Verhalten aktiv decke, anstatt eine öffentliche Debatte darüber zu ermöglichen.

Abschließend betonte der Chefredakteur, dass die Kampagne der Grünen zum EU-Wahlkampf sehr stark auf Lena Schilling fokussiert sei. Geworben werde auf Plakaten mit dem Gesicht von Frau Schilling und dem Slogan „Herz statt Hetze“ oder einem „Herz für Klimaschutz“. Die Grünen hätten also die Person Lena Schilling in den Vordergrund gestellt und das Symbol des „Herzes“ gewählt, welches gemeinhin für besonders gute und edle Charaktereigenschaften stehe. Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats habe die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse, über diesen Widerspruch in Wort und Bild aufgeklärt zu werden.



## **V. Zur mündlichen Verhandlung:**

Der Chefredakteur, die Autorin und der Autor des Artikels sowie der Rechtsanwalt der Medieninhaberin nahmen an der mündlichen Verhandlung vor dem Presserat teil.

Zur Frage des allfälligen öffentlichen Interesses wurde ergänzend vorgebracht, dass sich ein Großteil der im Artikel geschilderten Vorwürfe erst in den letzten sechs Monaten abgespielt habe, also in unmittelbarer Nähe zur Verkündung der Spitzenkandidatur von Lena Schilling stünde. Dem Autor des Artikels zufolge sei der Vorwurf hinsichtlich der angeblichen Fehlgeburt deutlich breiter als nur gegenüber einer einzelnen Person durch Schilling kommuniziert worden.

Der Rechtsanwalt betonte, dass nicht über das Privatleben von Schilling berichtet worden sei, sondern darüber, was sie über das Privatleben Dritter ungerechtfertigterweise erzähle. Es handle sich dabei auch nicht um Einzelfälle, sondern möglicherweise um einen Charakterzug einer Person, die ein wichtiges politisches Amt anstrebe. Insofern müsse es sich die Betroffene gefallen lassen, dass man ihre etwaigen Persönlichkeitszüge einer Öffentlichkeit zur Kenntnis bringe. Der Chefredakteur wies zudem darauf hin, dass ausgerechnet die Spitzenkandidatin jener Partei, die am stärksten für Aufrichtigkeit und Transparenz stehe, ein problematisches Verhältnis zur Wahrheit habe, worin der eigentliche Kern der Geschichte bestehe.

Zur Frage, ob sämtliche anonymisierten Zitate gerechtfertigt seien, führte die Autorin des Artikels aus, dass die meisten Auskunftspersonen in Sorge um ihren Beruf gewesen seien, u.a. weil bei den Grünen der Wahlkampf und auch die Erstellung der Bundeslisten für die Nationalratswahl bereits im Gange gewesen wären. Der Rechtsanwalt wies zusätzlich darauf hin, dass ein Teil der Auskunftspersonen, nämlich die Mitstreiterinnen und Mitstreiter aus dem Klimacamp, noch minderjährig und daher besonders schutzwürdig gewesen seien; Schilling habe über einige von ihnen schwerwiegende unwahre Behauptungen aufgestellt, die aus Rücksicht auf die Betroffenen bewusst nicht im Artikel angeführt wurden.

Dennoch sah auch die Autorin eine gewisse Schwäche des Artikels darin, dass dieser ausschließlich anonyme Zitierungen enthalte. Der Chefredakteur merkte ebenfalls an, dass man selbstverständlich gerne mehr Zitate unter direkter Namensnennung gebracht hätte, dies sei jedoch nicht einmal für die von den Vorwürfen betroffenen Journalisten möglich gewesen. Zudem habe es nach der Veröffentlichung des Artikels im grünen Klub eine Suche nach etwaigen Maulwürfen gegeben, was die Schutzwürdigkeit der Informantinnen und Informanten ein weiteres Mal bestätige.

Zur Frage, ob das Medium präzise nachrecherchiert und eine Äquidistanz gewahrt habe, führten die Autorin und der Autor noch Folgendes aus: Man habe sämtliche Auskünfte und Informationen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand recherchiert und gegengecheckt, dementsprechend seien auch die zahlreichen (anonyme) Zitate von Personen aus dem Umfeld Schillings eingeholt worden. In der Summe aller vorhandenen Informationen sei man letztlich zum Ergebnis gelangt, dass sich mehrere der von Schilling verbreiteten Gerüchte so nicht zugetragen haben. In dem Zusammenhang erklärte der Rechtsanwalt der Medieninhaberin, dass die eidestaatlichen Erklärungen deshalb eingeholt worden seien, um bei einem möglichen Gerichtsverfahren den Beweis antreten zu können.

Im Übrigen wurden nochmals die Argumente aus der schriftlichen Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung vorgebracht.

## **VI. Zur Beurteilung des Senats:**

### **1. Zum öffentlichen Informationsinteresse**

Im Zentrum des Artikels steht der Vorwurf, dass Schilling charakterlich für eine Spitzenposition in der Politik nicht geeignet sei, weil sie über mehrere Personen in ihrem Freundeskreis, aber auch im politischen Umfeld regelmäßig durchaus schwerwiegende Gerüchte und Unwahrheiten verbreitet habe. Dem Artikel zufolge waren die von den Gerüchten und Unwahrheiten Betroffenen vor allem (ehemalige) Mitstreiterinnen und Mitstreiter, aber auch zwei Journalisten.

Im Sinne von Punkt 10.1 des Ehrenkodex ist es erforderlich, das Interesse von Lena Schilling an der Nichtveröffentlichung der Vorhaltungen gegenüber einem allfälligen Informationsinteresse der Allgemeinheit sorgfältig abzuwägen:

Grundsätzlich genießen politische Akteurinnen und Akteure weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen. Die Senate des Presserats haben bereits mehrmals festgestellt, dass Politikerinnen und Politiker bewusst die Öffentlichkeit suchen und somit jeder ihrer Auftritte unter genauer und kritischer Beobachtung steht – nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit (siehe u.a. die Fälle 2013/090, 2017/235, 2018/197, 2018/203 und 2021/127). Dieser Grundsatz trifft selbstverständlich auch auf Personen zu, die sich als Spitzenkandidatin oder Spitzenkandidat einer wahlwerbenden Partei – wie im vorliegenden Fall – in die politische Arena begeben (siehe bereits die Mitteilungen 2013/094; 2013/096; 2016/223).

Demgegenüber ist selbst Politikerinnen und Politikern ein Privatbereich zuzugestehen, in dem sie sich unbeobachtet fühlen können bzw. der von den Medien respektiert werden muss (siehe die Fälle 2014/194 und 2018/130). Allerdings können auch Informationen über das private Verhalten von Politikerinnen und Politikern vom öffentlichen Interesse gedeckt sein, insbesondere dann, wenn eine private Verhaltensweise in Widerspruch zu öffentlichen Auftritten oder Positionen steht und somit einen politischen Konnex aufweist (siehe die Mitteilungen 2020/008, 2020/162 und 2021/127).

Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten einer politischen Partei betonen in der Regel ihre persönliche Glaubwürdigkeit, um Wählerinnen und Wähler von sich zu überzeugen. Dies gilt auch im Fall von Lena Schilling, die im EU-Wahlkampf bis zu einem gewissen Grad mit ihrer moralischen Integrität geworben hat, insbesondere auf ihren Wahlplakaten mit der Aussage „Herz statt Hetze“. Hinzu kommt, dass die Grünen sich selbst als Partei mit besonderem Anspruch sehen, was den (politischen) Anstand betrifft, und damit auch um die Gunst von Wählerinnen und Wählern werben.

Nach Meinung des Senats ist es aus medienethischer Perspektive möglich, die charakterliche Eignung einer Spitzenkandidatin für die Politik in Frage zu stellen und die Öffentlichkeit über begründete Zweifel daran zu informieren. Die Veröffentlichungsinteressen des Mediums und das Informationsinteresse der Allgemeinheit sind hier gegenüber den Persönlichkeitsinteressen der Betroffenen stärker zu gewichten.

Im Ergebnis erachtet es der Senat somit grundsätzlich als zulässig, dass über fragwürdige schwerwiegende Behauptungen, die die Spitzenkandidatin einer wahlwerbenden Partei über Mitstreiterinnen und Mitstreiter bzw. Journalisten verbreitet oder aufstellt, berichtet wird.

## **2. Zur Recherche und Wiedergabe durch das Medium**

Aus dem öffentlichen Interesse an einem konkreten Sachverhalt ergibt sich allerdings nicht, dass dabei die journalistische Sorgfaltspflicht iSv. Punkt 2.1 des Ehrenkodex außer Acht gelassen werden darf (vgl. in dem Zusammenhang bereits die Entscheidungen 2012/002 und 2013/74B). Bei der Frage, ob die journalistische Sorgfalt im vorliegenden Fall eingehalten wurde, orientiert sich der Senat zunächst an der bisherigen Spruchpraxis der Presseratssenate:

Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren sind oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten (Punkt 2.1 des Ehrenkodex). Diese Vorgabe schließt mit ein, Quellen und Auskünfte ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. u.a. die Fälle 2015/139, 2017/44 und 2020/031). Im Sinne von Punkt 2.1 des Ehrenkodex sollte ein Artikel möglichst ausgewogen bzw. fair sein, d.h., dass unterschiedliche Standpunkte zum betreffenden Thema aus entsprechender professioneller Distanz eingeordnet werden (vgl. dazu die Fälle 2012/49, 2015/092, 2015/207 2016/016, 2017/175, 2017/240, 2018/116 und 2019/190).

Aus medienethischer Sicht darf ein Artikel zwar eine entsprechende Gewichtung vornehmen, sofern den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt wurde, Stellung zu nehmen (vgl. die Mitteilungen 2013/93 und 2014/13). Eine Grenze iSv. Punkt 2.1 des Ehrenkodex ist jedoch dort erreicht, wo die Darstellung im Artikel als tendenziös einzustufen ist, insbesondere wenn bei den Leserinnen und Lesern bewusst negative Emotionen geschürt oder die betroffene Person gezielt in ein negatives Licht gerückt werden soll (vgl. in dem Zusammenhang z.B. die Fälle 2011/54, 2012/131, 2015/122, 2021/103 und 2023/157).

Gerade zweifelhafte Aussagen von Dritten sollten nicht unreflektiert wiedergegeben bzw. vom Medium kritisch hinterfragt werden (siehe in dem Zusammenhang bereits die Mitteilung 2011/68). Dies gilt insbesondere für Auskünfte von Personen, die eine sehr subjektive Sicht auf das Thema haben oder womöglich ein eigenes Interesse an der Verbreitung einer bestimmten Erzählung haben könnten (vgl. die Entscheidung 2018/177 und 2018/182 sowie zuletzt die Fälle 2023/324 und 2024/109).

Im vorliegenden Fall betrifft ein Großteil der eingeholten Auskünfte offenbar Personen aus dem politischen Umfeld Schillings. Es handelt sich dabei einerseits um (ehemalige) Mitstreiterinnen und Mitstreiter Schillings bei den Grünen und aus dem linken politischen Spektrum, andererseits um Aktivistinnen und Aktivisten der Klimabewegung, welcher Schilling zuvor selbst angehört hat. Dem Senat erscheint es naheliegend, dass Informantinnen und Informanten aus diesem Umfeld eigene (politische) Interessen verfolgen könnten und somit ihre Sichtweise tendenziell subjektiv geprägt ist, etwa aus Konkurrenzgründen oder aufgrund persönlicher Zerwürfnisse. Vor diesem Hintergrund prüft der Senat, ob die im Artikel veröffentlichten anonymisierten Vorwürfe mit ausreichender Äquidistanz wiedergegeben und auch entsprechend recherchiert und belegt wurden:

- Der schwerwiegende Vorwurf, dass sich Schilling über eine angebliche Fehlgeburt einer Freundin infolge häuslicher Gewalt ihres Ehemannes ohne Beleg dafür geäußert habe, wurde nach Meinung des Senats entsprechend untermauert, zumal sich das Medium in erster Linie auf die vor Gericht vereinbarte Unterlassungserklärung über die Äußerung beruft. Die Äußerung betrifft zwar die Privatsphäre des Ehepaars, das ist jedoch unerheblich, da die betroffenen Eheleute selbst mit dem „Standard“ in Kontakt standen und offenbar mit der anonymisierten Berichterstattung darüber einverstanden waren. Zudem wurde auch die

Sichtweise Schillings und der Grünen zu dem Vorfall im Artikel ausreichend berücksichtigt (siehe Punkt 2.3 des Ehrenkodex). Im Übrigen rechtfertigt es die Schwere der Äußerung Schillings, dass das Medium darüber berichtet hat – immerhin geht es um einen strafrechtlich relevanten Vorwurf gegenüber dem Ehemann.

- Ähnliches gilt für jenen Vorfall, wonach Schilling einem privaten TV-Journalisten zu Unrecht Belästigungen vorgeworfen habe. Nach einer gewissenhaften internen Prüfung habe der TV-Sender kein relevantes Fehlverhalten feststellen können. Das Thema „falsche Belästigungsvorwürfe“ ist durchaus für die Allgemeinheit von Bedeutung. Zudem hat das Medium über den Vorfall im Großen und Ganzen korrekt berichtet und auch die Recherche dazu offengelegt. Allerdings wäre es ausgewogener gewesen, auch noch darauf hinzuweisen, dass das TV-Unternehmen Sensibilisierungsmaßnahmen gegenüber dem Journalisten gesetzt hat (der Senat verfügt über entsprechende Informationen).
- Ob es für die Allgemeinheit relevant ist, dass Schilling eine Affäre mit einem anderen TV-Journalisten erfunden und ihm auch Affären mit anderen Grünen angedichtet habe, hängt nach Meinung des Senats in erster Linie davon ab, ob diese Gerüchte eine ernsthafte Gefahr für den Ruf und die berufliche Stellung des Betroffenen waren und wie beharrlich solche Gerüchte von Schilling verbreitet wurden. Der Senat hat sich hierzu keine abschließende Meinung bilden können und hält die Berichterstattung darüber daher noch für zulässig. Allerdings gilt es noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Betroffene selbst – wie auch im Artikel angemerkt wurde – damit nicht an die Öffentlichkeit getreten ist, um nicht noch mehr Aufmerksamkeit auf die Sache zu ziehen.

Im Gegensatz dazu erachtet es der Senat jedoch als medienethisch problematisch, dass der Bericht zahlreiche weitere Passagen enthält, die ausschließlich persönliche Wertungen und Meinungen zu Lena Schilling enthalten:

- Bereits im Vorspann ist die Rede von „*problematischem Verhalten*“, von dem mehrere Grüne, Klimaaktivisten und Freunde berichten würden. Mehrere Zwischenüberschriften im Artikel gehen ebenfalls auf die Einschätzung von Kritikerinnen und Kritikern zurück und werfen allesamt ein negatives Licht auf Schilling („*Spitze des Eisbergs*“; „*Weggefährtinnen warnen*“; „*Es geht hier nicht um eine moralische Bewertung*“; „*‘Verbrannte Erde’ in Teilen der Klimabewegung*“).
- Dieser Eindruck verstärkt sich durch weitere anonymisierte Zitate im Artikel, die in der Gesamtheit ein desaströses Bild von Schilling zeichnen (sollen): So heißt es, Schilling „*hinterlasse verbrannte Erde*“ oder dass ihr Verhalten „*nicht normal*“ sei. Später erzählt eine Aktivistin von ihrem Eindruck, Schilling habe das „*Vertrauen junger Menschen in sie ausgenutzt*“, ein langjähriger Klimaaktivist spricht von einem „*mehr als hinterfragenswerten Umgang mit sehr jungen Menschen*“. Im letzten Teil werden langjährige Freundinnen damit zitiert, dass Schilling „*ihre Probleme in den Griff kriegen*“ müsse, bevor sie sich so eine Aufgabe zumute. Schließlich wird auch noch eine langjährige gute Bekannte wie folgt zitiert: „*Wenn man jetzt nicht die Notbremse zieht, entsteht ein enormer Schaden: für die Grünen, für die Klimabewegung – aber vor allem für Schilling selbst.*“

Insgesamt entsteht bei den Leserinnen und Lesern der Eindruck, dass Lena Schilling einen mangelhaften Charakter und möglicherweise sogar an psychischen Problemen bzw. Pseudologie leiden könnte. Ein derartiger Vorwurf seitens eines Mediums ist auch gegenüber Politikerinnen und Politikern ungewöhnlich und wiegt unverhältnismäßig schwer. Überdies ist der (subtile) Vorwurf psychischer Defizite geeignet, das berufliche und soziale Fortkommen Schillings nachhaltig zu schädigen bzw. erheblich zu erschweren (vgl. dazu auch die Entscheidung 2019/040). Nach Auffassung des Senats hätte es eine ausgewogene bzw. faire Vorgehensweise iSv. Punkt 2.1 des Ehrenkodex erfordert, die Meinungen und Werturteile mit konkreten Sachverhalten in Bezug zu bringen. Ohne die spezifischen Ereignisse, auf denen die Wertungen beruhen, können sich die Leserinnen und Leser kein umfassendes eigenes Bild machen. Sofern man die Sachverhalte aus Rücksichtnahme auf die Zitierten nicht beschrieben hat, hätte man nach Meinung des Senats auch auf die Zitate verzichten müssen.

Eine einseitige Herangehensweise des Mediums wird auch an der Stelle zum Rücktritt eines grünen Abgeordneten deutlich – hier wird suggeriert, dass Schilling irgendwie mitverantwortlich für die Handgreiflichkeiten gegenüber einem Journalisten gewesen sein könnte, weil sie ihn in den Wiener Club eingeladen, dann jedoch nicht beachtet und „schlecht“ über ihn gesprochen habe. Nach Ansicht des Senats ist dieser Abschnitt des Berichts überwiegend darauf angelegt, die Person Schilling als solche negativ darzustellen. Ein konkretes für die Öffentlichkeit relevantes und damit berichtenswertes Fehlverhalten Schillings erkennt der Senat hier nicht. Dass einige Abgeordnete der Grünen gerne gewusst hätten, dass Schilling anwesend war und sich von Stammler belästigt fühlte, bevor dieser einen Journalisten tätlich angriff, stuft der Senat als nebensächlich ein.

Zwar konnte die Medieninhaberin im Verfahren glaubhaft darlegen, dass ihr für sämtliche im Artikel veröffentlichten Vorhaltungen Quellen bzw. Auskünfte von verschiedenen Personen vorgelegen seien. Außerdem wurde von Medium sowohl an die grüne Bundespartei wie an Schillings Pressesprecher ein Fragenkatalog zu allen angeführten Sachverhalten übermittelt, wie dies auch im Artikel festgehalten wird (siehe Punkt 2.3 des Ehrenkodex). Für den Senat ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Autorin und der Autor des Artikels die Grundsätze einer sorgfältigen Recherche außer Acht lassen wollten. Dennoch wäre es nach Ansicht des Senats geboten gewesen, auf die anonymisierten Zitate zu verzichten, sofern diese lediglich Werturteile zur Person Lena Schilling enthalten und kein Kontext zu konkreten Ereignissen hergestellt wird.

Aufgrund der zahlreichen veröffentlichten Sichtweisen über den mangelhaften Charakter Schillings kann der Senat auch keine ausreichende Äquidistanz zur Betroffenen und den anderen anonymisierten (politischen) Informantinnen und Informanten erkennen. Es liegt daher ein **Verstoß gegen das Gebot einer gewissenhaften und korrekten Wiedergabe von Nachrichten vor (Punkt 2.1 des Ehrenkodex)**.

### **3. Zur Anonymisierung der Zitate (Punkt 2.2 des Ehrenkodex):**

Wie bereits mehrfach angemerkt, berufen sich die Autorin und der Autor des Artikels ausschließlich auf Äußerungen von anonymisierten Personen. Die Äußerungen werden entweder unter Anführungszeichen gesetzt oder im Konjunktiv wiedergegeben. Für die Leserinnen und Leser ist somit erkennbar, dass es sich bei den im Artikel erhobenen Vorwürfen gegen Schilling um die Wahrnehmungen von Dritten handelt (vgl. Punkt 3.1 des Ehrenkodex; siehe hierzu zuletzt die Fälle 2019/212, 2019/100 und 2022/019).

Nach Punkt 2.2 des Ehrenkodex sind anonyme Zitierungen grundsätzlich dann zulässig, wenn es um die Sicherheit der zitierten Person oder die Abwehr eines anderen schweren Schadens von dieser geht. Ein *schwerer Schaden* ist vor allem dann anzunehmen, wenn die Veröffentlichung eines Zitats unter vollständigem Namen das berufliche Fortkommen der zitierten Person erschweren würde. In derartigen Fällen erachten es die Senate als nachvollziehbar, dass Personen wegen negativer beruflicher Konsequenzen um ein anonymes Auftreten ersuchen (siehe die Entscheidungen 2013/133, 2020/018 und zuletzt 2024/018).

Die Medieninhaberin wies im Verfahren u.a. darauf hin, dass Informantinnen und Informanten negative (berufliche) Konsequenzen vonseiten der Grünen zu befürchten gehabt hätten, sofern sie unter vollem Namen in Erscheinung getreten wären. Unabhängig davon spielt es bei der Frage, ob im Einzelfall eine Anonymisierung legitim ist, jedoch auch eine Rolle, inwieweit sich die anonym zitierte Äußerung auf einen konkreten Sachverhalt von öffentlicher bzw. politischer Relevanz bezieht:

Eine anonyme Zitierung ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn dadurch auf Fehlentwicklungen bzw. Missstände in (staatlichen) Institutionen oder Parteien aufmerksam gemacht werden kann. So wurde es etwa in einer Entscheidung des Senats 2 als legitim angesehen, dass ein anonym „KPÖ-Insider“ über antidemokratische Tendenzen in der KPÖ Graz in einem Bericht ausführlich zu Wort kommt, obwohl dieser zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits aus der Partei ausgetreten war und somit nicht zwangsläufig negative berufliche Konsequenzen zu erwarten hatte (siehe die auch von der Medieninhaberin oben zitierte Entscheidung 2023/008 – in der medienethischen Beurteilung kann es allerdings auch einen Unterschied machen, ob die anonymisierten Zitate eine Partei als solche oder eine politisch aktive Einzelperson betreffen).

Im vorliegenden Fall handelt es sich nach Meinung des Senats bei zahlreichen anonymisierten Zitaten um (negative) Bewertungen des Charakters Schillings. In Anbetracht dessen erscheint dem Senat eine anonymisierte Wiedergabe dieser Zitate medienethisch problematisch: Eine anonyme Zitierung iSv. Punkt 2.2 des Ehrenkodex soll es Medien ermöglichen, gewisse Missstände aufzuzeigen, ohne in jedem Fall die Identität der relevanten Quelle preisgeben zu müssen. Eine Grenze ist jedoch dort erreicht, wo anonyme Zitate lediglich dazu dienen, den Charakter einer einzelnen Person in ein negatives Licht zu rücken, ohne dass dafür ein entsprechendes Tatsachensubstrat veröffentlicht wird.

Bei zahlreichen Zitaten des Artikels kann der Senat ein derartiges Tatsachensubstrat nicht erkennen: Seiner Meinung nach wäre es erforderlich gewesen, bloß über die konkreten und belegten Vorwürfe gegenüber Schilling zu berichten. Auf die anonymisierten Zitate, die ausschließlich den Zweck haben, nicht überprüfbare Wertungen über den Charakter der betroffenen Politikerin vorzunehmen, hätte das Medium hingegen verzichten müssen. Oder anders formuliert: Die zu Schilling befragten Personen hätten mit ihren Namen zu den negativen Charakterbeschreibungen stehen müssen, damit diese vom Medium veröffentlicht werden können. Es liegt daher auch ein **Verstoß gegen das Gebot einer gewissenhaften und korrekten Zitierweise vor (Punkt 2.2 des Ehrenkodex)**.

Dem Senat ist bewusst, dass er mit seiner Entscheidung eine durchaus strenge medienethische Grenze zieht. Im Hinblick auf die Zulässigkeit anonymisierter Zitierungen gibt es in der bisherigen Entscheidungspraxis der Presseratssenate keinen vergleichbaren Fall. Der Senat hält diese Positionierung jedoch für angebracht, um auch in Zukunft einen verantwortungsbewussten Umgang der Medien mit Informationen und Auskünften über einzelne Personen zu gewährleisten.

Andernfalls wäre es möglich, in Artikeln oder Portraits von öffentlich bekannten Personen bloß eine Reihe von anonymisierten negativen Werturteilen wiederzugeben und damit die betroffene Person zu diskreditieren (anonyme „Heckenschützen“ hätten somit ein leichtes Spiel). Dem Senat ist es ein Anliegen, derartigen Entwicklungen entgegenzutreten – Informantinnen und Informanten sollen mit ihrem Namen dazu stehen, wenn sie bloß charakterliche Bewertungen auf einer persönlichen Ebene in der Öffentlichkeit äußern wollen. Dies gilt auch im Falle von Politikerinnen und Politikern.

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate **Verstöße gegen die Punkte 2.1 und 2.2 des Ehrenkodex** für die österreichische Presse fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerFO fordert der Senat die „**STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.**“ auf, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Maria Berger  
04.06.2024